

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 46/12 B

L 4 KA 52/11 (Hessisches LSG)
S 12 KA 446/10 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 27. August 2012 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Verpflichtung, für die Weitergewährung seiner Altersbezüge eine Lebensbescheinigung vorzulegen.
- 2 Der Kläger, der nicht selbst vertragsärztlich tätig, aber mit einer Vertragsärztin verheiratet war, nimmt - als Folge der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß rechtskräftigem Urteil nach Scheidung seiner Ehe - seit dem 1.4.2009 an der "erweiterten Honorarverteilung" (EHV) teil, einer Sonderform der Altersversorgung für die hessischen Vertragsärzte, die von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) getragen wird. Nach bereits früheren Protesten des Klägers gegen die Forderung, eine Lebensbescheinigung mit Beglaubigung durch eine dienstsiegelführende Stelle - möglich auch durch den Hausarzt oder eine Bank - vorzulegen, hat er im April 2010 Klage erhoben auf Feststellung, dass die Beklagte die Gewährung der Leistungen aus der EHV nicht von der Vorlage einer Lebensbescheinigung abhängig machen dürfe.
- 3 Sowohl im Klage- als auch im Berufungsverfahren ist der Kläger erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 20.7.2011 und Beschluss des LSG vom 27.8.2012*). Im Urteil des LSG ist ausgeführt, die Beklagte sei aufgrund ihrer Pflicht, von Amts wegen die Voraussetzungen für den Bezug der Altersversorgung festzustellen, iVm der Pflicht des Anspruchstellers zur Mitwirkung (§§ 20 Abs 1, 21 Abs 2 SGB X) berechtigt, vom Anspruchsteller einen Beleg dafür anzufordern, dass er noch lebe. Dies sei ein geeignetes und auch erforderliches Vorgehen; dem könne nicht die Möglichkeit, eine Auskunft der zuständigen Meldebehörde einzuholen, entgegengehalten werden.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.
- 6 1. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und



ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung seinerseits aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Es bedarf vor allem der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (vgl. *BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; besonders deutlich auch BVerfG <Kammer> vom 14.4.2010 - 1 BvR 2856/07 - Juris RdNr 6*). Es muss auch - das ist ein weiteres wichtiges Erfordernis, es sei denn, dies wäre offensichtlich - dargelegt werden, dass die Bedeutung der Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgeht (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN*). Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s. die zitierte *BVerfG-Rechtsprechung*).

- 7 Diesen Erfordernissen entsprechen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung in mehrfacher Hinsicht nicht. Bei der vom Kläger aufgeworfenen - hier verkürzt wiedergegebenen - Rechtsfrage,
- ob die KÄV bei einem EHV-Leistungsempfänger, der nicht Mitglied der KÄV ist, die Leistung nach eigenem Gutdünken von der Vorlage einer quasi-amtlichen Lebensbescheinigung zu beliebigem Zeitpunkt abhängig machen darf,
- fehlt es an der Darlegung (a) der Klärungsbedürftigkeit und (b) der Bedeutung der Rechtsache über den Einzelfall hinaus.
- 8 a) Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Insbesondere hätte sich der Kläger wenigstens ansatzweise mit einschlägigen BSG-Urteilen befassen müssen.
- 9 Zur Zulässigkeit der Anforderung einer Lebensbescheinigung gibt es bereits Ausführungen in mehreren Entscheidungen des BSG, die den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen und bei denen die Übertragbarkeit auf eine anders gestaltete Altersversorgung wie die der EHV zu prüfen wäre (*BSG SozR 1200 § 66 Nr 10 S 8; BSGE 86, 107, 112 = SozR 3-1200 § 2 Nr 1 S 6; vgl. auch BSGE 89, 62, 65 = SozR 3-2500 § 85 Nr 42 S 344*).
- 10 Der Kläger befasst sich indessen in seiner Beschwerdebegründung mit keiner dieser Entscheidungen, obgleich eine sogar bereits in dem angefochtenen Beschluss des LSG angegeben worden ist (*LSG-Beschluss S 3 mit Hinweis auf BSGE 86, 107*). Diese Befassung hätte ihm möglicherweise die Gelegenheit gegeben, eine Fragestellung grundsätzlicher Art herauszustellen,



die dann die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung hätte rechtfertigen können. Dies ist aber nicht geschehen.

- 11 b) Der Kläger macht vielmehr allein Gesichtspunkte des ihn betreffenden Einzelfalls geltend und folgert daraus, dass die Anforderung der Lebensbescheinigung rechtswidrig sei. So weist er auf seine Lähmungsfolgen nach einem Schlaganfall hin und macht geltend, dass er in seiner Menschenwürde verletzt und "der Lächerlichkeit ausgesetzt" sei. Solche Gesichtspunkte, die seinen Einzelfall betreffen und aus denen er nur einen Rechtsanwendungsfehler im Einzelfall geltend macht, vermögen eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu begründen.
- 12 2. Die Unerheblichkeit der Beanstandung von Rechtsanwendungsfehlern im Einzelfall für eine Grundsatzrüge entspricht der Konzentration der Revisionsgerichte auf die ihnen vorrangig zugewiesene Aufgabe, sich mit grundsätzlichen Rechtsfragen zu befassen und das Recht zu vereinheitlichen und fortzubilden. Aufgabe der Revisionsgerichte ist es hingegen nicht, die - unterstellt - fehlerhafte Subsumtion eines Berufungsgerichts zu korrigieren (*vgl. zB BSG vom 27.6.2012 - B 6 KA 65/11 B - RdNr 23; BSG vom 17.10.2012 - B 6 KA 23/12 B - RdNr 13*).
- 13 Ansatzpunkte dafür, dass diese Ausführungen zu seinem Einzelfall auch von grundsätzlicher Bedeutung sein könnten - zB allgemein bedeutsam, weil konkrete weitere Streitverfahren mit vergleichbaren Problemen anhängig seien -, zeigt er in seiner Beschwerdebegründung nicht auf. Dies aber wäre für die Möglichkeit einer Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung erforderlich.
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 15 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Die Bemessung erfolgt entsprechend der Festsetzung der Vorinstanz auf den sog Regelwert von 5000 Euro, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (*LSG-Beschluss vom 4.10.2012*).

